

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **540/07**

Der Bürgermeister
Fachbereich:

Bildung, Jugend, Kultur und Sport

zur Vorberatung an:

Hauptausschuss

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 3. August 2007

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Betreff:

Satzung zur Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die
Satzung zur Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättensatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Mit Änderung der Sportstättengebührensatzung wird auch die Sportstättenatzung dem derzeit aktuellen Stand angepasst. Die Sportstättenatzung wurde am 01. August 1997 in Kraft gesetzt und ist seitdem nicht überarbeitet worden. Eine Aktualisierung wurde notwendig.

Die Satzung soll rückwirkend zum 27. August 2007 in Kraft gesetzt werden. Dieses Datum entspricht dem ersten Schultag des neuen Schuljahres 2007/2008.

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 75 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.V.m. § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 2007 folgende Satzung beschlossen.

Satzung zur Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättensatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle überdachten und nicht überdachten Sportstätten, die sich in der Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder befinden (kommunale Sportstätten).

§ 2 Nutzer

Hauptnutzer der kommunalen Sportstätten sind die Schulen im Rahmen des Schulsports.

In den Sportstätten wird entsprechend den städtischen Möglichkeiten der Vereinssport abgesichert.

Für andere Veranstaltungen können die kommunalen Sportstätten zur Verfügung gestellt werden, wenn dies ohne unverträgliche Beeinträchtigung des Schulsports möglich ist und dem kommunalen Interesse nicht widerspricht.

§ 3 Gebühr

Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder“.

§4 Verfahren

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder schließt mit den Schulträgern und den Sportvereinen Verträge über die regelmäßige Nutzung ab.

Diese Verträge regeln die Grundsätze der Nutzung und welche Sportstätte/n dem jeweiligen Nutzer zur Verfügung gestellt wird/werden.

Über die Zeiträume und Termine der regelmäßigen Nutzung ihrer Sportstätten erstellt die Stadt für jedes Schuljahr einen Belegungsplan.

Die Aufnahme der von den Nutzern begehrten regelmäßigen Nutzung in den Belegungsplan erfolgt auf schriftlichen Antrag, der jährlich neu bis zum 31. Mai zu stellen ist.

Zusätzliche Aufnahmen in den Belegungsplan nach diesem Termin sind mindestens vier Wochen vorher bei der Stadt schriftlich zu beantragen.

Die Aufnahme in den Belegungsplan gilt als Erlaubnis zur Nutzung der in dem Nutzungsvertrag vereinbarten Sportstätte/n für das jeweilige Schuljahr. Sommer- und Weihnachtsferien zählen in diesem Sinn nicht zum Schuljahr.

Die Erlaubnis wird durch Übergabe des ihn betreffenden Teils des Belegungsplanes an den jeweiligen Nutzer erteilt.

Werden durch die Einordnung in den Belegungsplan genehmigte Nutzungszeiten nicht benötigt, ist das mindestens vier Wochen vorher bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.

- (2) Alle Nutzungen, die nicht regelmäßig stattfinden, sind in der Regel vier Wochen im Voraus schriftlich zu beantragen.

Wenn die beantragte Nutzung abgesichert werden kann, schließt die Stadt mit dem Nutzer einen Vertrag, der auch die konkrete Nutzungsdauer und -termine enthält.

In diesen Verträgen werden in Abhängigkeit von der Art, der Bedeutung, des Termins oder des Teilnehmerkreises Kündigungsfristen vereinbart.

§ 5

Einschränkungen

- (1) Der Stadt Schwedt/Oder bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis in Form der Aufnahme in den Belegungsplan oder der Vereinbarungen in einem Nutzungsvertrag, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 2. eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 3. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 27. August 2007 rückwirkend in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister